

## ALLGEMEINE VERTRIEBSBEDINGUNGEN DER JANSSEN-CILAG GMBH

### 1. Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Käufern (Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken gemäß § 14 Apothekengesetz („ApoG“), Großhandel, Apotheken und andere Empfänger nach § 47 Abs. 1 Arzneimittelgesetz („AMG“)) gelten unsere Allgemeinen Vertriebsbedingungen (nachfolgend „Vertriebsbedingungen“). Entgegenstehende oder von unseren Vertriebsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertriebsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertriebsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Jeder Käufer ist verpflichtet, uns zu Beginn der Geschäftsbeziehung seine Großhandels-/Apothekenerlaubnis/sonstige Bezugsberechtigung nach Maßgabe der §§ 43 ff AMG vorzulegen.

### 2. Mengenabnahme

Unsere Produkte werden nur in den in der Preisliste ggf. angegebenen Mengen, im Übrigen nur in handelsüblichen Mengen, geliefert. Es gilt als vereinbart, dass hiervon abweichende Angaben auf den Bestellungen von uns entsprechend abgeändert werden können.

Für Lieferungen an öffentliche Apotheken sowie Großhändler gilt je Bestellung ein Mindestbestellwert von € 10.000. Dabei werden die am gleichen Tag bei Janssen eingegangenen Bestellungen für Ambient- und Kühlware sowie Betäubungsmittel zusammengefasst.

Ausgeschlossen hiervon sind Präparate, die grundsätzlich oder temporär einem gesetzlich oder behördlich beauftragten Direktbezug unterliegen oder für die ein von Janssen anerkannter Lieferengpass besteht. Ebenfalls vom Mindestbestellwert ausgenommen sind Dispo-Bestellungen über Großhändler.

### 3. Versand und höhere Gewalt

Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager La Louvière (Belgien) oder Duisburg auf Rechnung des Käufers auf dem kostengünstigsten Wege nach unserer Wahl. Bei einem Bestellwert unter € 200,- pro Bestellung berechnen wir eine Logistikpauschale in Höhe von € 15,-. Bei beschleunigter Beförderung auf Wunsch des Käufers wird der Mehraufwand für Eilbeförderung und/oder Versicherung der Ware in Rechnung gestellt.

Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Materialmangel oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als zwei Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Käufers bestehen insoweit nicht.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Kaufpreis- und Nebenforderungen einschließlich der künftig entstehenden beglichen sind. Der Käufer ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, es sei denn, dass er seine Zahlungen einstellt.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns von etwaigen Zugriffen Dritter sofort zu benachrichtigen und diese auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts schriftlich hinzuweisen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Verkauf unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gehen - ohne besondere Vereinbarung im Einzelfall - in Höhe unserer Rechnungsbeträge auf uns über.

Wenn die auf diese Weise entstehende Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir die übersteigende Sicherheit auf Verlangen frei. Der Käufer ist ermächtigt, die im Voraus abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte - berechtigt, entweder von laufenden Verträgen zurückzutreten oder die abgetretenen Forderungen bei den Drittkäufern direkt einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen, es sei denn, dass er hierdurch eine gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen würde.

### 5. Ansprüche bei Mängeln, Haftung

Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 4 Tagen nach dem Empfang der Ware und unter Beifügung unseres Lieferscheins schriftlich geltend gemacht werden. Wird die Ware bei verspäteter Mängelrüge zurückgenommen, schließt dies die Folgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB nicht aus.

Sofern die Ware Mängel aufweist, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, mit der Maßgabe, dass er als Nacherfüllung nur Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb angemessener Frist verlangen kann und seine Ansprüche mit Ablauf von 12 Monaten nach der Ablieferung verjähren. § 479 BGB bleibt hiervon unberührt. Unbeschadet etwaiger Rücktrittsrechte wird mangelhafte Ware aus Gründen der Arzneimittelsicherheit grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit uns zurückgenommen.

Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. solchen Pflichten AVB der Janssen-Cilag GmbH

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung für uns vorhersehbar waren. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Arzneimittelgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **6. Retouren Großhandel**

Bei der Rücknahme von Arzneimitteln sind die Vorschriften nach § 7b der Arzneimittelgroßhandelsverordnung entsprechend einzuhalten.

## **7. Preise**

Für die Berechnung unserer Lieferungen gelten jeweils unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise.

## **8. Weiterverkaufsbedingungen für den Käufer**

Unsere Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Manufacturing & Distribution Practice) umverpackt, in Teilmengen oder im Anbruch abgegeben und nur an Abgabe- und Empfangsberechtigte weiterverkauft werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.

## **9. Belieferung von und Konditionen für Krankenhaus(versorgende)Apotheken**

Wir vertreiben neben der üblichen Offizinware zum Weitervertrieb durch Offizinapotheken oder Großhändler im ambulanten Sektor auch Ware zu Klinikbedingungen, die nicht in allen Fällen auf der Packung als Klinikware gekennzeichnet ist („Klinikware“). Aufgrund des Geltungsbereichs der Arzneimittelpreisbindung dürfen Rabatte und Konditionen über ein handelsübliches normales Skonto hinaus, nur ausnahmsweise, z.B. auf Klinikware gewährt werden. Einzelheiten zu eventuellen Rabatten und Konditionen ergeben sich aus individuellen Vereinbarungen mit dem Käufer.

Klinikware wird durch uns nur an Einrichtungen geliefert, die uns ihren Status als Krankenhaus(versorgende)Apotheke oder vergleichbare Einrichtung im Sinne des Apothekengesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nachgewiesen haben.

- Es sind uns die mit den Krankenhäusern/Einrichtungen abgeschlossenen und behördlich genehmigten Versorgungsverträge auszugsweise (Seite mit Unterschriften und Behördenstempel) in Kopie zur Verfügung zu stellen. Dies hat stets zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie später auf konkrete Nachfrage zu erfolgen.
- Falls eine Krankenhaus(versorgende)Apotheke mehrere Krankenhäuser bzw. Einrichtungen im Sinne des § 14 ApoG beliefert, ist uns auf Anfrage mitzuteilen, welche Ware wann in welchen Mengen an welches Krankenhaus/welche Einrichtung geliefert wurde.
- Das Ende des Status einer Krankenhaus(versorgenden)Apotheke, die Beendigung eines Versorgungsvertrages und der Neuabschluss von Versorgungsverträgen ist uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- Beliefert eine Krankenhaus(versorgende)Apotheke Einrichtungen im Rahmen einer Integrierten Versorgung („IV“), ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **10. Weitergabe/Verwendung Klinikware**

Die Konditionen für Klinikware im Sinne der Ziffer 9 können sich wiederum danach unterscheiden, ob sie für den Einsatz im ambulanten Bereich nach § 129a SGB V iVm § 14 Abs. 7 ApoG oder für den Einsatz im stationären Bereich vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, Klinikware mit unterschiedlichen Konditionen für den stationären und den ambulanten Sektor nur in dem Sektor einzusetzen, der den gewährten Konditionen entspricht und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Keinesfalls darf Klinikware vom Käufer in den ambulanten Bereich verschoben werden. Eine Ausnahme gilt für nicht preisgebundene Fertigarzneimittel in parenteralen Zubereitungen zur Verwendung im Rahmen des § 11 Abs. 3 ApoG es sei denn, es wurden von uns gewährte Konditionen ausdrücklich auf den stationären Sektor begrenzt. Im Falle des Einsatzes von Ware außerhalb des den Konditionen entsprechenden Sektors bzw. im Falle der Verschiebung von Klinikware in den ambulanten Bereich behalten wir uns neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, die gewährten Konditionen zurückverlangen und den Käufer in Zukunft von der Belieferung mit Klinikware auszuschließen.

Für die korrekte Abrechnung von Klinikware mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. mit anderen Kostenträgern ist alleine der Käufer bzw. dessen Abnehmer verantwortlich.

## **11. Belieferung von und Konditionen für andere Empfänger nach § 47 Abs. 1 AMG (z.B. anerkannte zentrale Beschaffungsstellen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG)**

Ware, die an andere, berechnete Empfänger nach § 47 Abs. 1 AMG (z.B. behördlich anerkannte zentrale Beschaffungsstellen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG) außerhalb des Anwendungsbereichs der Arzneimittelpreisverordnung geliefert wird und zum dortigen Einsatz bestimmt ist, darf vom Käufer nicht in einen anderen, dem Anwendungsbereich der Arzneimittelpreisverordnung unterliegenden Versorgungsbereich (z.B. in den ambulanten Markt) abgegeben oder von ihm dort eingesetzt werden.

Ziffer 10 Satz 5 gilt entsprechend.

## **12. Zahlung**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Ware ohne jeden Abzug fällig. Das Versanddatum stimmt mit dem Rechnungsdatum überein. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder bei Bankeinzug gewähren wir einen Skontosatz gemäß Individualvereinbarung.

Sofern wir vom Käufer zum Einzug des Rechnungsbetrages durch Lastschriftverfahren berechtigt worden sind, erfolgt die Abbuchung ungeachtet der Fälligkeitsregelung in Satz 1 in der Regel bereits 10 Kalendertage nach dem Versand der Ware. Sofern der Bankeinzug per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt, zeigen wir die Belastungsbuchung mindestens 10 Kalendertage vor Abbuchung in der Rechnung an.

Bei Zahlungsüberschreitung sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen. Alle Zahlungen gelten stets als zum Ausgleich unserer ältesten Kaufpreis- bzw. Nebenforderung geleistet. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## **13. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Gerichtsstand ist Neuss. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).